

Satzung Die Kokolde e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Kokolde e. V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindertagesstätten im Sinn des § 22 und 24 SGB VIII (Betreuung, Bildung und Erziehung). Mit Hilfe pädagogisch qualifizierten Personals sollen Kinder in geeigneten Räumlichkeiten die Möglichkeit optimaler Selbstentfaltung und sozialer Orientierung erhalten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten. Zu diesem Zweck beschäftigt der Verein pädagogische Kräfte.
- (3) Die Grundsätze, nach denen die Kinder in den Einrichtungen der Kindertagesstätte erzogen werden, werden gemeinsam von den Mitgliedern und pädagogischen Kräften erarbeitet. Durch Zusammenkünfte von Mitgliedern und pädagogischen Kräften soll der Zweck des Vereins gefördert werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sind ebenso wie ein nach Gewinn strebender Betrieb ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die vom Verein betriebene Kindertagesstätte besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein. Diese Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet nicht automatisch ein Anrecht auf einen Betreuungsplatz in der Einrichtung. Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach Absprache mit dem Vorstand.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Das Mitglied ist sodann Fördermitglied. Mit Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte erhält das Mitglied den Status als aktives Mitglied. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung, Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.

- (5) Die (aktive und fördernde) Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Jede/r Sorgeberechtigte kann beim Vorstand die Fortführung der Mitgliedschaft als Fördermitglied beantragen. Anträge auf Fortführung der Mitgliedschaft als Fördermitglieder sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

Sind mehrere Kinder in der Betreuung, so gilt die vorstehende Regelung für den Fall, dass das letzte Kind der Sorgeberechtigten aus der Betreuung ausscheidet.

- (6) Bei vereinsschädigendem Verhalten, beharrlicher Nichterfüllung von Mitgliedspflichten, Verleumdung der Organmitglieder oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§4

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann bedürftigen Mitgliedern Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Kollektiv von mindestens zwei höchstens sieben Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt werden.
- (2) Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder können ihre jeweilige Erklärung entweder gemeinsam oder zeitversetzt abgeben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Vorstandsmitglied die Erklärung abgibt und die anderen Mitglieder dieser Erklärung zugestimmt haben. Lag eine solche vorherige Zustimmung nicht vor, kann das Geschäft auch im Nachhinein genehmigt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung einzelner Aufgaben anderen Mitgliedern des Vereins zu übertragen.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Bei Vorstandssitzungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, Finanz – und Personalangelegenheiten des Vereins. Der Vorstand kann sich zur Organisation seiner Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben. Über seine Tätigkeiten erstattet der Vorstand auf der Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und zu archivieren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit.

§6

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vermögens;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie Ausübung arbeitsrechtlicher Weisungsbefugnisse
- (3) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (4) Beschlussfassung über Ermäßigung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen bedürftiger Mitglieder.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Wahl des Vorstands und Abberufung seiner Mitglieder;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;

- e) Entscheidung in grundlegenden konzeptionellen Fragen der Kindertagesstätten des Vereins
 - f) Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Zur Entgegennahme des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses des Vorstands, zur Entlastung des Vorstands sowie zur Wahl eines neuen Vorstands ist die Mitgliederversammlung jeweils mindestens 1 mal im Kalenderjahr einzuberufen (Jahresversammlung). Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dafür ein hinreichender Anlass besteht oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Jahresversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Andere Mitgliederversammlungen können durch Anschlag am schwarzen Brett mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

§8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (2) Der/die Versammlungsleiter/in stellt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Versammlung verändert oder erweitert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Satzungsänderung und die Auflösung Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen. Die Entscheidung über grundlegende konzeptionelle Fragen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen. Der Zweck des Vereins kann nur einstimmig geändert werden.

- (4) Erreicht bei den Wahlen kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (5) Mehrheiten sind auf der Grundlage der vom Verein betreuten Kinder zu berechnen. Auf jedes Kind entfallen zwei Stimmen. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so übt jede/r Erziehungsberechtigte eine der beiden Stimmen aus. Ist nur ein/e Erziehungsberechtigte/r anwesend, so übt das anwesende Mitglied beide Stimmen für das jeweilige Kind aus.
- (6) Der/die Versammlungsleiter/in hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§10

Auflösung des Vereins

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so haben die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Ein etwaiger Überschuss fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Alternativen Wohlfahrtsverband Sozial & Alternativ (SOAL), Große Bergstraße 154, 22767 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt zum Zwecke der Geschäftsführung einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Der Umfang der Befugnisse wird im Bestellungsbeschluss festgelegt.

Hamburg, 11.3.2020